Eltern-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag

(kurz EKP-Hebammen-Gesamtvertrag)

abgeschlossen gemäß § 3 Abs. 4 eEltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG) BGBl. I Nr. 82/2023 idgF zwischen dem Österreichischen Hebammengremium (im Folgenden kurz ÖHG) und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband) für die in Anlage 1 Punkt I. bezeichneten Krankenversicherungsträger (im Folgenden kurz Versicherungsträger).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser EKP-Hebammen-Gesamtvertrag regelt die Durchführung und Verrechnung der Hebammenberatungen und der weiteren Beratungsleistungen gemäß § 2 EKPG sowie der diesbezüglich erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Vertragshebammen.

(2) Vertragshebammen sind solche Hebammen, die einen Einzelvertrag nach diesem Gesamtvertrag abgeschlossen haben. Darüber hinaus können die Versicherungsträger auch mit anderen in Österreich zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten Hebammen einen Einzelvertrag nach diesem Gesamtvertrag abschließen.

(3) Krankenfürsorgeanstalten können diesem Gesamtvertrag durch einseitige Erklärung gegenüber dem Dachverband der Sozialversicherungsträger beitreten, sie sind in Anlage 1 Punkt II. aufzunehmen.

§ 2 Vertretungsbefugnis

(1) Die Versicherungsträger bevollmächtigen die Österreichische Gesundheitskasse (im Folgenden kurz ÖGK), sie gegenüber dem ÖHG (den Landesgeschäftsstellen des ÖHG) sowie den Vertragshebammen in allen Angelegenheiten der Durchführung dieses Gesamtvertrages und der Einzelverträge, ausgenommen in Belangen der Rechnungslegung und Honorierung zu vertreten. Die ÖGK ist berechtigt, die in diesem

Gesamtvertrag den Versicherungsträgern eingeräumten Rechte in deren Namen und mit Rechtswirkung für sie gegenüber dem ÖHG (den Landesgeschäftsstellen des ÖHG) sowie den Vertragshebammen geltend zu machen; insbesondere ist der ÖGK das Recht eingeräumt, Einzelverträge mit Rechtswirkung für alle beteiligten Versicherungsträger abzuschließen und zu kündigen.

(2) Wird die Vollmachtserteilung von einem Versicherungsträger abgeändert oder aufgehoben, so ist dies dem ÖHG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die sich daraus ergebenden Wirkungen gegenüber dem ÖHG sowie den Vertragshebammen treten erst mit dem Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres ein, das auf die Mitteilung folgt.

§ 3 Umfang der Leistung

Die Hebammenberatung und das Gesundheitsgespräch haben gemäß Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (EKPUV), BGBl. II Nr. 241/2026 insbesondere Folgendes zu umfassen:

(1) Erste Hebammenberatung (SSW 14 bis 20)

- Beratung und Information insbesondere über den Verlauf von Schwangerschaft, Geburt sowie über Stillen
- Eingehen auf das psychosoziale Umfeld der Schwangeren
- Information über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten

(2) Zweite Hebammenberatung (SSW 24 bis 34)

- Beratung und Information insbesondere über gesundheitsförderndes und präventives Verhalten, Wochenbett und Stillzeit sowie frühe Kindheit
- Eingehen auf das psychosoziale Umfeld der Schwangeren
- Erhebung psychosozialer und sozioökonomischer Belastungen
- Information über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten

(3) Gesundheitsgespräch (SSW 14 bis 20)

Im Rahmen des Gesundheitsgesprächs sind insbesondere folgende Beratungen durchzuführen bzw. Daten zu erheben:

- psychische Belastungen
- psychosoziale Belastungen
- sozioökonomische Belastungen
- sozialanamnestisches Gespräch

§ 4 Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherungsträgern und der Hebamme wird jeweils durch den Abschluss eines Einzelvertrages gemäß § 5 begründet.

(2) Durch den Abschluss des Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis.

(3) Die ÖGK hat den Versicherungsträgern jeweils bis zum Ablauf des ersten Monats des laufenden Quartals die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen über jene Einzelverträge zu übermitteln, deren Laufzeit mit Beginn dieses Quartals beginnt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung und dem Einzelvertrag. Der Inhalt des EKP-Hebammen-Gesamtvertrag samt allfälligen in Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen Änderungen bildet einen Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

§ 5 Abschluss des Einzelvertrages

(1) Der Einzelvertrag wird zwischen der Hebamme und der Österreichischen Gesundheitskasse mit Wirkung für alle Versicherungsträger abgeschlossen.

(2) Dem Abschluss des Einzelvertrages ist der diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügte Mustereinzelvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

(3) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tag.

§ 6 Kündigung des Einzelvertrages

(1) Der Einzelvertrag kann von der Vertragshebamme oder von der Österreichischen Gesundheitskasse für alle in Anlage 1 genannten Versicherungsträger unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Der Einzelvertrag kann von den Versicherungsträgern ohne Einhaltung von Fristen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

a) von der Vertragshebamme nachweislich vertragswidrige Privathonorare gemäß § 9 oder Aufzahlungen gemäß § 10 entgegengenommen werden;
b) die Vertragshebamme sich einer Handlung schuldig macht, die sie nach objektiven Gesichtspunkten des Vertrauens der Versicherungsträger unwürdig macht (Bedachtnahme auf die Judikatur zu § 27 Z 1 AngG sowie § 1162 ABGB);
c) die Vertragshebamme eine sonstige schwerwiegende oder beharrliche Vertragsverletzung begangen hat.

§ 7 Erlöschen des Einzelvertrages

(1) Der Einzelvertrag zwischen der Vertragshebamme und den in Anlage 1 genannten Versicherungsträgern erlischt ohne Kündigung, wenn

a) die Vertragshebamme verstirbt,
b) die Vertragshebamme wegen
 - einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung

 rechtskräftig verurteilt wird,

c) die Vertragshebamme im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt wird,
d) die Vertragshebamme im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der vertraglichen Tätigkeit zum wiederholten Mal rechtskräftig zivilrechtlich verurteilt wird,
e) der Vertragshebamme die Berufsberechtigung rechtskräftig entzogen wurde bzw. die Berufsausübung rechtskräftig vorläufig untersagt wurde,
f) die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes bzw. die Voraussetzungen zur Vertragsvergabe bei Abschluss des Einzelvertrages nicht vorgelegen sind.

(2) Die Vertragshebamme hat die ÖGK über den Eintritt eines der Erlöschenstatbestände zu informieren. Das Einzelvertragsverhältnis erlischt mit dem Zeitpunkt des Eintretens des Erlöschenstatbestandes. Die ÖGK teilt der Vertragshebamme und dem ÖHG sowie den Versicherungsträgern die Tatsache und den Zeitpunkt des Erlöschens des Vertragsverhältnisses schriftlich mit.

§ 8 Durchführung der Leistung

(1) Die Vertragshebamme prüft den Anspruch der in § 3 Abs. 1 EKPG angeführten Personen anhand des Vorliegens eines elektronischen Eltern-Kind-Passes und der Übereinstimmung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Die Vertragshebamme ist verpflichtet, die Hebammenberatung bzw. das Gesundheitsgespräch anzubieten und unmittelbar und persönlich durchzuführen. Die Hebammenberatung bzw. das Gesundheitsgespräch sind am Berufssitz der Vertragshebamme, in anderen geeigneten Einrichtungen (z.B. Gemeindeamt, Elternberatungsstellen) oder am Wohnsitz der Schwangeren durchzuführen.

(3) Die Vertragshebammen sind verpflichtet, die Hebammenberatung sowohl in Form einer Einzelberatung als auch in Form einer Gruppenberatung anzubieten. Die Inanspruchnahme der Hebammenberatung erfolgt auf Wunsch der Schwangeren entweder in Form einer Einzelberatung oder einer Gruppenberatung. Die Verrechnung

einer Einzelberatung und Gruppenberatung im selben Leistungsfall ist ausgeschlossen.

(4) Das Gesundheitsgespräch ist als Einzelgespräch durchzuführen.

(5) Die Ablehnung der Erbringung einer Vertragsleistung zugunsten einer privaten Tätigkeit ist unzulässig.

(6) Die Vertragshebamme bestätigt die Durchführung der in § 1 genannten Beratungen im elektronischen Eltern-Kind-Pass. Dabei sind im elektronischen Eltern-Kind-Pass die wesentlichen Inhalte und besonderen Feststellungen der Hebammenberatungen bzw. des Gesundheitsgesprächs zu dokumentieren.

§ 9 Privatverrechnung von Leistungen

(1) Von der Vertragshebamme dürfen Vertragsleistungen ausschließlich dann privat mit der Anspruchsberechtigten oder mit Dritten verrechnet werden, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten privat erbracht werden sollen, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die gesamten Kosten im Falle einer privaten Leistungserbringung von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung vom Krankenversicherungsträger ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Vom Vertrag nicht umfasste Leistungen können jedenfalls privat verrechnet werden, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die Kosten für diese Leistungen von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung vom Krankenversicherungsträger ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

§ 10 Aufzahlungsverbot

Die Vertragshebamme darf für vertraglich geregelte Leistungen keinerlei Aufzahlungen, Zuzahlungen, Gebühren oder dergleichen – aus welchem Titel und von wem immer – verlangen oder entgegennehmen.

§ 11 Honorierung

(1) Die Leistungen der Vertragshebamme werden gemäß Anlage 3 honoriert. Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(2) Bei den von einer in Anlage 1 Punkt II. angeführten Krankenanstalten Betreuten werden diese Leistungen nach den für diese Anstalten geltenden Gesamtverträgen und Honorarordnungen abgegolten.

§ 12 Abrechnung

(1) Die abgeschlossenen Leistungen werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung mit dem leistungszuständigen Versicherungsträger abgerechnet. Beratungen für alle Anspruchsberechtigten der Österreichischen Gesundheitskasse sind mit der zuständigen ÖGK-Verrechnungsstelle abzurechnen. Beratungen für Nichtversicherte sind eindeutig zu kennzeichnen und mit der zuständigen ÖGK-Verrechnungsstelle abzurechnen.

(2) Die Abrechnung hat vollständig getrennt von den Abrechnungen der Leistungen des Hebammenbeistandes gemäß dem Hebammen-Gesamtvertrag, avsv Nr. 88/2022 idgF, zu erfolgen.

(3) Die Rechnungslegung hat durch die Vertragshebamme in elektronischer Form entsprechend dem vom Dachverband vorgegebenen Datensatzaufbau mittels Datenfernübertragung (DFÜ) an den leistungszuständigen Versicherungsträger zu erfolgen.

(4) Mit der Abrechnung sind den leistungszuständigen Versicherungsträgern von der Vertragshebamme jedenfalls folgende Daten zu übermitteln

- Name, Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer der Anspruchsberechtigten
- Name und Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) des Anspruchsberechtigten (wenn die betreute Person eine Angehörige ist),
- Datum der erbrachten Leistung
- Schwangerschaftswoche zum Zeitpunkt der Hebammenberatung bzw. des Gesundheitsgesprächs

(5) Ordnungsgemäß abgerechnete Betreuungsfälle sind innerhalb von 6 Wochen zu honorieren.

§ 13 Gegenseitige Unterstützungspflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesamtvertrages und werden einander alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

(2) Die Vertragsparteien haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vertragspartners, dessen Einrichtungen und Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

(3) Dieselben Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

§ 14 Aufzeichnungen

Die Vertragshebamme hat ungeachtet sonstiger gesetzlicher und berufsrechtlicher Verpflichtungen die im Zusammenhang mit dem Einzelvertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere müssen dabei folgende Informationen enthalten sein: Zeitpunkt, Dauer und Ort der Hebammenberatung bzw. des Gesundheitsgespräches, Einzel- oder Gruppenberatung, wesentliche Inhalte und besondere Feststellungen im Rahmen der Hebammenberatung bzw. des Gesundheitsgespräches.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich zwischen der Vertragshebamme und einem der in Anlage 1 genannten Versicherungsträger ergeben, sollen tunlichst einvernehmlich beigelegt werden. Das österreichische Hebammengremium (die Landesgeschäftsstelle des österreichischen Hebammengremiums) ist auf Verlangen der Vertragshebamme beizuziehen.

§ 16 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

(1) Der Gesamtvertrag tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesamtvertrages tritt der Mutter-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag, avsv Nr. 40/2014 (Titel korrigiert avsv Nr. 59/2023), in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Den Inhaberinnen von Einzelverträgen nach dem Mutter-Kind-Pass-Hebammen-Gesamtvertrag, avsv Nr. 40/2014 (Titel korrigiert avsv Nr. 59/2023) wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung den Willen zu äußern, einen neuen Einzelvertrag zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesamtvertrages mit Wirksamkeit ab dem 1. Oktober 2026 abzuschließen. Wird von der Vertragshebamme bis zum 04. September 2026 keine diesbezügliche Erklärung abgegeben, erlischt der Einzelvertrag mit dem Tag des Außerkrafttretens des dem Einzelvertrag zu Grunde liegenden Gesamtvertrages.

(4) Der Gesamtvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember mit Rückscheinbrief gekündigt werden. Im Falle der Kündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag ohne Verzug aufnehmen.

(5) Der Gesamtvertrag erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlagen für die vertragsgegenständlichen Leistungen.

(6) Dieser Gesamtvertrag erlischt mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die der Tätigkeitsbereich des Dachverbandes oder des ÖHG Änderungen bzw. Einschränkungen erfährt, in deren Folge ein Vertragspartner als Vertragspartei dieses Gesamtvertrages nicht mehr in Frage kommt. Er erlischt in Bezug auf einen der in Anlage 1 genannten Versicherungsträger, wenn dessen Tätigkeitsbereich Änderungen bzw. Einschränkungen erfährt, in deren Folge er als Vertragspartei dieses Gesamtvertrages nicht mehr in Frage kommt.

(7) Mit Beendigung dieses Gesamtvertrages erlöschen alle von diesem Gesamtvertrag erfassten Einzelverträge, ohne dass eine gesonderte Kündigung erfolgt.

Wien, am _____

Österreichisches Hebammengremium

Präsidentin

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Vorsitzende(r) Büroleiter

Anlagen:

Anlage 1 Krankenversicherungsträger und KFA

Anlage 2 Einzelvertrag

Anlage 3 Honorierung